

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der unteren Waffenbehörde

zwischen

dem Wartburgkreis,
vertreten durch den Landrat, Herrn Reinhard Krebs,
dienstansässig: Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen - Landkreis -

und

der Stadt Eisenach,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Frau Katja Wolf,
dienstansässig: Markt 1, 99817 Eisenach - Stadt -

Aufgrund der §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), des Waffengesetzes (WaffG) vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 65 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Stadt überträgt dem Landkreis gemäß § 7 Abs. 2 ThürKGG die ihr aufgrund des Waffengesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegenden Aufgaben der unteren Waffenbehörde und zugleich gemäß § 8 Abs. 1 ThürKGG alle damit verbundenen notwendigen Befugnisse.

(2) Der Landkreis verpflichtet sich, die der Stadt obliegenden Aufgaben und Befugnisse durch seine untere Waffenbehörde zu erfüllen.

(3) Die Stadt wirkt bei den Kontrollen der Aufbewahrung von Waffen und Munition im Stadtgebiet dergestalt mit, dass bei Bedarf und nach vorheriger Abstimmung ein/e waffensachkundige/r Mitarbeiter/-in der Stadt die Kontrolle des/der Mitarbeiter/-in der unteren Waffenbehörde des Landkreises begleitet und unterstützt.

§ 2 Kostenerstattung

(1) Die Stadt erstattet dem Landkreis die anteiligen Kosten für die Aufgabenerfüllung der unteren Waffenbehörde mit einer jährlichen Pauschale von 11.000,- EUR.

(2) Die Kostenpauschale wird zum 01.07. eines jeden Jahres auf das Konto des Landkreises überwiesen.

Der Wartburgkreis und die Stadt Eisenach sind sich einig darin, dass die im Absatz 1 vereinbarte Kostenerstattung im zweijährigen Rhythmus einer Prüfung und gegebenenfalls Anpassung unterzogen wird, sofern keine erheblichen Veränderungen der Aufgabenstruktur oder der Kostendeckung eine anderweitige Anpassung rechtfertigen.

(3) Für die nach § 1 Absatz 3 mitwirkende Unterstützung der Stadt wird ein pauschaler Betrag in Höhe von 30,- EUR pro Kontrolle (einschließlich Kontrollversuch) erstattet. Der Erstattungsbetrag wird anhand der gemeinsam durchgeführten Kontrollen jährlich durch den Landkreis ermittelt und der Stadt bis zum 15.01. eines jeden Jahres mitgeteilt. Die Stadt verrechnet den Erstattungsbetrag mit der danach fällig werdenden Kostenpauschale gemäß Abs. 2.

(4) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Kostenerstattungen kann der Landkreis Verzugszinsen vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches fordern.

§ 3 Beteiligung der Stadt

Der Landkreis unterrichtet die Stadt auf Antrag über wesentliche waffenrechtliche Vorgänge und Entwicklungen, die das Territorium der Stadt betreffen. Zu grundsätzlichen Angelegenheiten und Belangen wird die Stadt vor einer Entscheidung gehört.

§ 4 Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen (ordentliche Kündigung). Die ordentliche Kündigung ist ohne Vorliegen von Voraussetzungen möglich.

§ 5 Vertragsanpassung, Schlichtung

(1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen oder sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen.

(2) Für Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, wird die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen. Für den Fall, dass das Ergebnis der Schlichtung nicht anerkannt wird, ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vorschriften hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
Sie wird am 01.04.2015 wirksam.

Bad Salzungen,.....
Wartburgkreis

Eisenach,
Stadt Eisenach

Krebs (Siegel)
Landrat

Wolf (Siegel)
Oberbürgermeisterin